

sprechend — mehr über die, teilweise ja seit langem sehr kontroverse, Forschungslage berichtet, insbesondere über die verschiedenen Bewertungen, die der hansische Einfluß auf Norwegen erfahren hat; dies Resümee ist besonders eindrucksvoll und wertvoll. Die Referenten für Dänemark und Schweden gehen mehr polemische Wege, wobei sich beide in etwas aus der Rolle fallender Ausführlichkeit mit den vor-hansischen Verhältnissen des 12. und 13. Jh. beschäftigen und sich insbesondere mit F. Rörigs Ansichten, diese teilweise vergrößernd, kritisch auseinandersetzen. Das erwünschte Gesamtbild des heutigen nordischen Forschungsstandes wird damit nicht ausreichend gegeben. (Vgl. die ausführliche Rezension von P. Johansen, Der nordische Historikerkongress und die Hanse, Hans. Gbl. 76 [1958] 143—153).

H. Koht, Drottning Margareta och Kalmarunionen, Stockholm 1956, Natur och Kultur, 160 S. — Der norwegische Nestor der skandinavischen Geschichtswissenschaft gibt in diesem kleinen Buch zwar ohne wissenschaftlichen Apparat, aber in sorgfältiger Auseinandersetzung mit der übrigen Forschung, ein überraschend lebendiges Bild der großen nordischen Königin. Im Mittelpunkt steht die Frage der Kalmarer Union, deren Bewertung und manche Rätsel aufgebende Überlieferung hier eine neue Prüfung erfahren. Doch wird auch die Persönlichkeit der Königin eindrucksvoll gewürdigt; die skandinavischen (nicht allein dänischen) Wurzeln ihres Wesens und ihrer Politik werden besonders hervorgehoben. Auch das Verhältnis zu den norddeutschen Mächten, besonders der Hanse, wird berücksichtigt, allerdings unter etwas einseitiger Generalisierung der politischen Gegensätzlichkeiten.

A. v. B.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 304. 2. Weltliches Recht S. 306. 3. Kirchliches Recht S. 311. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 315.

Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge von Heinrich Mitteis, Weimar 1957, Hermann Böhlau Nachfolger, XXIX u. 752 S. — Das weit über die engeren Fachkreise hinaus wirkende Werk von Heinrich Mitteis ehrt der Böhlau-Verlag durch einen umfangreichen Sammelband. Er enthält, von 2 dem geltenden Recht gewidmeten Stücken hier abgesehen, 14 Aufsätze und Festschriftbeiträge, 7 bisher ungedruckte Vorträge ohne gelehrten Apparat und 22 größere Besprechungen. Das Schwergewicht liegt bei der Verfassungsgeschichte. Den Auftakt bilden die Antrittsvorlesung über Rechtspflege und Staatsentwicklung in Deutschland und Frankreich (1919) und ein Vortrag über die Anfänge des Staatswesens in Europa (1925). Studien über die Lehnsvormundschaft (Festschrift Alfred Schultze 1934), über den Liber consuetudinum imperii Romaniae, eine Rechtsquelle der Kreuzfahrerzeit aus dem Peloponnes (Festschrift Besta 1939), über den Mainzer Reichslandfrieden (ZRG. 1942), über den Vertrag von Verdun (in dem gleichnamigen, von Th. Mayer herausgeb. Sammelwerk 1943) begleiten die Arbeiten am Staat des hohen Mittelalters. Untersuchungen zur staufischen Verfassungsgeschichte (ZRG. 1947), zu den politischen Verträgen des Mittelalters (ZRG. 1950) und die wichtige Zusammenfassung der „Formen der Adels Herrschaft im Mittelalter“ (Festschrift Fritz Schulz 1951) runden das Bild ab. Wenige Stücke beschäftigen sich mit der Geschichte des Privatrechts (Schuld- und Handelsrecht der Kreuzfahrerstaaten, Festschrift Heymann 1931; der Rechtsschutz der Minderjährigen im Mittelalter, Deutsches Landesreferat 1950). Die frühe umfangreiche Arbeit über Beaumanoir (ZRG. 1914) kreist um das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im 13. Jh. Dem Stadtrecht zugewandt ist eine der letzten Äußerungen